

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 28. März 1801. Viertes Quartal.

Den 7. Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. März.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Minorität der Crimin. Gesetzgeb. Commission, die Frage betreffend: ob ein Angeklagter, der von dem Richter für unschuldig erklärt worden sey, zur Bezahlung der Gerichtskosten von demselben verfält werden könne?)

Wollte man nun (zumal in einem Land, in welchem alle Mittel harntäckige Strolchen zum Geständnisse zu bringen, auf das schärfste untersagt sind) der letzten Erklärung des Richters den gleichen Sinn verlegen, der den Ausspruch un sch u l d i g eines Geschworenengerichts begelegt wird — wohin würde dieses nicht führen, und welche Sicherheitsmaßregeln wären gegen abgefeindete Södewichte, die sich nach allen überzeugenden Anzeigen mit Mordthalen, Mordbrennen, Nothüchtingen u. s. w. (alles Handlungen, die gewöhnlich nicht durch Zeugen bewiesen werden können) abgeben, zu ergreissen, wenn der moralischen Überzeugung des Richters in keinem Fall keine Rechnung getragen werden soll?

In der richtigen Voraussetzung, daß nicht nur die Götter, sondern auch die Gesamtheit der friedlichen Staatsbürger Anspruch auf die gemeine Sicherheit haben, suchten daher alle Criminälisten in allen Ländern, in welchen die Verbrechen nicht vor dem Juri, sondern vor dem ordentlichen Richter beurtheilt werden müssen, in der pæna extraordinaria ein Mittel, durch welches der Staat gegen abgefeindete Verbrecher sicher gestellt werden könnte; indem sie es dem Ermessen des Richters überliessen, gegen jeden Angeklagten, dem sein Verbrechen nur durch einen beynahen vollständigen, z. B. $\frac{3}{4}$ Beweis bewiesen werden konnte, zur Beruhigung

des Publikums angemessene Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, die aber nie die Hälfte der ordentlichen Strafe übersteigen können.

So weit geht aber der oberste Gerichtshof in seiner Anfrage nicht. Er will sich keine außerordentliche Straf- gewalt anmassen. Er verlangt lediglich zu wissen: Ob bei solchen Angeklagten, auf denen nach allen überzeugenden Anzeigen und Umständen, die Schuld der Missthat haftet, die folglich ein Geschworenengericht bei seinem Gewissen als sch u l d i g erklären würde, und gegen die in einem andern Lande von dem ordentlichen Criminalrichter eine außerordentliche Strafe erkennt werden müsste, der Staat angehalten werden könnte, die Prozeßkosten zu bezahlen?

Der Bordersatz, aus dem der oberste Gerichtshof die verneinende Beantwortung dieser Frage herleitet, ist keineswegs der Beweis, der den Beklagten als schuldig erklärt, sondern schlechterdings der: „Beklagter habe „durch verdächtige Handlungen die Criminalbehörden „oder die Polizei verpflichtet, ihn zu näherer Untersu- „chung vor den Richter zu bringen — oder Beklagter „habe durch vorsätzliche Lügen und manifeste Wider- „sprüche in seinen Verhören, den Staat in die Noth- „wendigkeit gesetzt, eine weitläufige, oder durch den „Beweis kostbare Prozedur gegen ihm verführen zu „müssen — folglich soll nicht der Staat aus dem Pfen- „ning des friedlichen Bürgers, sondern der Angeklag- „te, der wenigstens durch einen Grad von Schuld „eine solche Prozedur veranlaßt oder kostbarer gemacht „hat, solches entgelten.“

Aus dieser Erklärung des Gesichtspunkts, von welchem die Minorität ausgeht, ist auch leicht abzunehmen, daß durch eine solche Verfaltung zu Prozeßkosten, Niemand in die Classe der Ehrlosen, herabgewürdiget wird. Unsere Gesetze kennen allein die Infaustiam Juris,

und nach diesem Grundsatz ist jeder so lange Ehrenfähig, bis ihm die Ehrenfähigkeit durch den kompetenten Richter abgesprochen wird. In vorbereittem Fall trifft nun ein solches Brandmahl nicht ein; denn der Richter legt dem Beklagten die Bezahlung der Prozeßkosten nicht durch eine Criminal-Sentenz, sondern nach bereits ausgesprochener Liberation von der ordentlichen Strafe, Kraft habend der Polizey gewalt auf.

Will man aber mit der Majorität annehmen, daß jeder Beklagte, den der Richter wegen unvollständig geleistetem Beweis los sprechen muß, für unschuldig anzusehen sey, so muß man um consequent zu seyn, auch ferner annehmen, daß die Polizey auch kein Recht gehabt habe, ihn gefangen zu setzen. Um das Prinzip der Majorität in jedem solchen Fall Schulgerecht zu besorgen, müßte man daher den Staat nicht allein in die Prozeßkosten, sondern auch zum Schadenersatz und Satzifaktion verfallen; und wenn nicht der Staat sondern ein Partikular, die nicht strengrechtlich erwiesene, folglich nach dem System der Majorität, falsch erfundene Klage movirt hat, so müßte dieser über den Schadenersatz hinaus, nach jure talionis, zu derselben Strafe verurtheilt werden, die er durch seine nicht erwiesene Anklage, gegen seinen Mitbürger verhängen lassen wollte. Dass nun in unserem Land, wo wir keine Geschwornengerichte haben, England, dessen Gesetze dergleichen Gerichte als Bedingung voraussetzen, nicht als Beispiel angeführt werden könne, ist aus dem Angebrachten klar. Aber selbst in England, wo alle Criminalprozesse im Namen des Königs verführt werden, wird der König gegen keinen Unschuldigerfundenen, in Kosten verfällt; dieses ist ein Privilegio der Krone, das aus dem Grundsatz hergeleitet wird: daß das Haupt des Staats immer seine Pflicht hue.

Viele unter Ihnen B. G., wären vielleicht geneigt, dem Antrag des obersten Gerichtshofes auf gewisse Vorauflösungen und Bedingungen hin, zu entsprechen; ich selbst war von Anfang von der Nothwendigkeit überzeugt, dem möglichen Missbrauch solcher bloß von der inneren Conviction des Richters abhängenden Kostensprüchen, durch gewisse Postulata, sey es in Bezug auf mehr oder weniger Evidenz von Schuldbarkeit, oder auf den Ruf des Angeklagten, oder auf die Mehrzahl der Richter, oder endlich auf Bekräftigung des Kostenspruchs in höherer Instanz, vorzubereugen. Missliche Überlegung hat mich aber überzeugt, daß alle Weise Beschränkungen (die letzte nennlich die Bekräftigung

von oberer Instanz allein ausgenommen) an sich, in Vergleichung mit unserer dermaligen Criminal-Justizpflege, inkonsequent wären, und den gesetzgeb. Rath dem begründeten Tadel aussetzen würden: daß er zu dem Baaken Sorge trage, und hingegen Tonnen Goldes auf offener Straße preis gebe.

Noch haben wir, wie Sie wissen, B. G., keine Prozeßform, und kein allgemeines Gesetz über den Beweis in Criminalsachen. Dieser regellose Zustand kann noch eine Zeitlang dauern, dann gestehen wir offen, was sich jeder von uns, der systematische Arbeiten zu würdigen weiß, nicht bergen kann: daß bey den dringenden speziellen Laufgeschäften und den täglichen gesetzgeberischen Versammlungen, den Commissionen, selbst bey Voraussetzung eines hohen Grads ihrer Fähigkeiten, gewiß nicht Muße genug übrig bleibt, um in kurzer Zeit zweckmäßigere, auf ganz Helvetien passende Civil- Criminal- und (was vielleicht das schwerste ist) Polizey-Gesetzbücher, samt allgemeinen Prozeßformen und Instruktionen, entwerfen zu können. Um das Publikum nicht mit leeren Hoffnungen auf eine endliche Organisation der Justizpflege hinzuhalten, scheint mir unmaßgeblich, nur eins von zwey Mitteln zu ergreifen übrig: Entweder tragen wir diese wichtigen Pensa den Weisesten unter uns auf, und dispensiren sie (außerordentliche Fälle vorbehalten) indessen von Besuchung der Versammlungen und allen übrigen Commissionalarbeiten — oder tragen wir, nach Frankreichs und Hollands Beispiel, ausgezeichneten Männern außer unserem Kreis, deren Fähigkeit wir bereits aus ihren Werken kennen, diese Pensa auf — das denkende Publikum wird gewiß weit entfernt seyn, einen solchen Schritt, der ihm in der kürzesten Zeitfrist seinen liebsten Wunsch zusichert, zu tadeln. Vergeben Sie B. Gelehrte dieser, doch nicht ganz außersachliche Digression — ich lenke wieder auf meine oben angehobene Demonstration ein. In Ermangelung einer allgemeinen Vorschrift, müssen sich also unsere Richter an unbestimmte Gebräuche und Uebungen halten, die selbst in der ehemaligen Schweiz nichts weniger als einstörmig waren. Es bleibt hiermit dem Gewissen des Richters überlassen, einen Beweis in criminalibus als vollständig oder unvollständig zu erklären; und mag er hierüber aussprechen, was er will, so kann ihm niemand ein verletztes Gesetz verschützen, da er hingegen in den verschiedenen Uebungen der vormaligen Cantone hinreichende Gründe findet, beyde Meinungen zu rechtfertigen. Solange man nun diesen Richter nicht beschränkt hat, einen Beweis auf Leben und Tod für

vollständig zu erklären, sollte es denn nicht widersprechend seyn, ihn beschränken zu wollen, aus zweifelloser Überzeugung einen höchst verdächtigen und übelberüchtigten Kret in einige Prozesskosten zu verfallen? — Ich bitte, bedenken Sie dies, B. Gesetzgeber! Nehmen Sie auch Rücksicht B. G. auf die allgemeine Klage von überhandnehmenden Einbrüchen und Diebstählen aller Art. Freylich erfordert es, um Helvetien von dem sich so sehr angehäuften Strolchengesindel wieder zu reinigen, allgemeinerer Maßnahmen, die den verdächtigen beruflosen Fremden unter kräftigen Communitariis aus den Gränzen weisen und dem inländischen Strichvogel Arbeit und Brod verzeißen: Darum aber sollen wir die in unserer Gewalt liegenden kleinen Mittel, wie das von dem O. Gerichtshof uns vorgeschlagene, nicht verworfen.

B. G. Dies sind meine Gründe, die mich bewogen haben, diesmal von der einstimmigen Meinung meiner Collegen abzuweichen. Sie werden nun in Ihrer Weisheit entscheiden: ob nach dem Ernissen meiner Collegen nur pro minima parte der Forderung des O. Gerichtshofs entprochen werden kann oder ob nach meiner Meinung derselben in pleno entsprochen werden soll? Im letztern Fall schließe ich dahin: Das die Criminalcommission beauftragt werde, Ihnen ungesäumt einen auf den Antrag des obersten Gerichtshofs gerichteten Dekretsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und die Anträge desselben hierauf angenommen:

Nationalgüterverkäusse im Canton Fryburg, Distrikt Murten.

1. Ein Kornhaus samt Keller in der Stadt Murten: verkauft 826, geschäzt 595, überöst 231 Fr.
2. Der Schlossgarten zu Murten: verkauft 2656, geschäzt 714, überöst 1942 Fr.
3. Der Schlossbaumgarten zu Murten: verk. 1233, gesch. 953, überl. 280 Fr.
4. Die Galgen Matten bey Murten: verk. 7207 1/2, gesch. 2524, überl. 4988 1/2 Fr.

Hiebey ist zu bemerken, daß das Schloss Murten, welches in der Versteigerung nichts galt, der Nation noch übrig blieb. Der beträchtlichen Überlösung wegen, rath die Commission zur Ratifikation.

Canton Fryburg. Distrikt Romont.

Das Schloß zu Farvagnier samt dem Lehenshaus,

der Scheuer und sämtlichen zu diesem Domaine gehöriegen Liegenschaften, um die Summe von 22970 Fr. Die Schätzung betrug 20145 Fr.; also die Überlösung 2825 Fr.

Auf den Bericht der Verwaltungskammer hin glaubt die Commission die Ratifikation anzurathen zu dürfen.

Cant. Solothurn. Dist. Ballstatt.

Das Schlossdomaine Wächburg, enthaltend ein Schloß, Scheuer, 2 Gärten und 35 Juch. Matten, für 19200 Fr. verkauft. Die Schätzung betrug 18400 Fr.: also 800 Fr. Überlösung.

Da das Schloß zum Theil ruinirt ist und die Güter durch die Pachtung, welche zwar 712 Fr. erträgt, ausgenutzt werden, und besonders aber wegen dem dringenden Bedürfniß, mag die begehrte Ratifikation ertheilt werden.

Cant. Solothurn. Dist. Dornach.

Das Schlossdomaine Gilgenberg, enthält 9 Juch. Acker, das Hollenseld, für 1203 Fr. 9 Juch. Acker, das Hantereichsfeld, für 183 Fr. 1 3/4 Juch. Acker, Magerechacker, für 73 Fr. 2 Juch. Acker im Tschemper, für 255 Fr. 2 Juch. Acker, Herrenhensenacker, für 32 Fr. 29 Juch. Acker, Burgfeld, für 4000 Fr. Scheuer, Stallung und 35 Maad Matten, für 5661 Fr. Ein kleines Haus und 1 1/2 Maad, für 405 Fr. Ein Kornstock nebst Garten, für 120 Fr. Eine Pferdscheuer nebst 2 Gärten, für 316 Fr. Also 55 Juch. Acker und 36 Maad Wiesen nebst mehrern Gebäuden waren geschäzt für 8000 Fr., verkauft für 12272 Fr.

Da die Überlösung nur eine erbärmliche Schätzung dieses Guts beweist, welches 560 Fr. jährlich, also weit mehr als den Zins der Verkauffsumme abträgt, und die meisten Verkäufe der einzelnen Stücke unter allem Werth statt hatten, so kann die Ratifikation nicht angerathen werden.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cant. Thurgau, an seine Mithöriger.

Bürger! Das elende Geschwätz — von der Wiederkehr der alten Ordnung der Dinge — welches sich seit etwas Zeit verbreitete, und von Uebelgesinnten durch allerley Windbeuteleyen unterhalten wurde, mag, so hinlos und lächerlich es auch timmer war, doch Einige aus Euch bestrebt